



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.

Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den  
Kreis Danziger Höhe.

Nr. 19.

Danzig, den 7. März

1903.

## Ämtlicher Teil.

### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Die **Ortsvorstände** beauftrage ich, alle in der Ortschaft vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni cr. vollenden werden, in ein Verzeichnis nach dem untenstehenden Schema einzutragen und dasselbe dem Lehrer der Ortschaftschule bis zum 20. März cr. zu übergeben. Die Spalte 4 „Confession der Kinder“ ist überall genau auszufüllen und zwar bei ehelichen Kindern stets **nach der Confession des Vaters**, solange der Vater nicht vor mir eine amtliche Erklärung über die von ihm gewünschte anderweitige konfessionelle Erziehung seiner Kinder abgegeben hat.

Sind die Kinder in der Ortschaft mit Rücksicht auf das Religionsbekenntnis oder aus sonstigen Gründen **verschiedenen Schulen** überwiesen, so ist **für jede Schule ein besonderes Verzeichnis** aufzustellen. Bei denjenigen Kindern, welche **Privatunterricht** erhalten, oder **eine andere öffentliche Schule** besuchen, ist dieses in Spalte 7 der Nachweisung unter „Bemerkungen“ besonders zu vermerken.

Die Ortsvorstände mache ich für die vollständige und richtige Aufstellung der Nachweisungen verantwortlich und werde jede Nachlässigkeit in dieser Beziehung durch Ordnungsstrafen rügen, sowie die nicht rechtzeitig eingereichten Listen kostenpflichtig abholen lassen.

Ferner haben die Ortsvorstände, die Eltern und Pfleger der in das Verzeichnis eingetragenen Kinder, welche nicht schon einer öffentlichen Schule zugeführt sind oder entsprechenden Privatunterricht erhalten, darauf hinzuweisen, daß diese Kinder mit dem nächsten Aufnahmetermine die Schule besuchen müssen.

**Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder**

zu

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... ten ..... 19

**Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.**

1 Laufende Nummer	2 Vor- und Zuname name der schul- pflichtigen Kinder	3 Geburts-			4. Kon- fession	5 Vor- u. Zuname sowie Stand der Eltern	6 Vor- u. Zuname sowie Stand der Pfleger, Dienst- herren u. s. w.	7 Bemer- kungen.
		Tag	Monat	Jahr				

Danzig, den 2. März 1903.

Der Landrat.

**Polizei-Verordnung**

betreffend

**die Herstellung und den Verlauf von künstlichen Mineralwässern und anderen kohlen-  
säurehaltigen Getränken.**

Auf Grund der §§ 6 a. d. f. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Danzig Nachstehendes:

§ 1.

Mineralwässer, Tafelwässer, Brauselimonaden und andere kohlenensäurehaltige Getränke dürfen gewerbsmäßig künstlich nur aus destillirtem Wasser hergestellt werden. Derartige Getränke dürfen auch nur dann, wenn sie aus destillirtem Wasser hergestellt sind, feilgehalten oder verkauft werden.



§ 2.

Die für die Zubereitung künstlicher Mineralwässer pp. (§ 1.) gebrauchten Salze und chemischen Präparate müssen den Anforderungen des deutschen Arzneibuches genügen, die verwendete Kohlen Säure muß chemisch rein sein.

§ 3.

Die gewerbliche Herstellung der Mineralwässer pp. (§ 1.), darf nur in Räumen erfolgen, welche allein diesem einen Zwecke dienen, gut gelüftet, reinlich gehalten, so geräumig, daß man sich darin frei bewegen, und so hell sind, daß die darin enthaltenen Apparate in allen Einzelheiten genau erkennbar sind.

§ 4.

Die Verkaufsflaschen für künstliche Mineralwässer pp. (§ 1.), wie die Herstellungsapparate in allen ihren Theilen und die Versandt- und Aufbewahrungsgefäße müssen vor jeder neuen Benutzung oder Füllung innerlich und äußerlich sorgfältig gereinigt und zum Schluß mit klarem, reinem Wasser nachgespült sein.

Als Reinigungswasser ohne Weiteres zulässig ist nur destillirtes Wasser und Wasser aus öffentlichen Leitungen, anderes Wasser aber nur dann, wenn es vom zuständigen Kreisphysikus nach örtlicher Besichtigung der Entnahmestelle als hygienisch unbedenklich geeignet bescheinigt worden ist.

Die Verwendung von Bleischrot zum Reinigen der Gefäße ist verboten.

§ 5.

Alle Gefäße, in welchen künstliche Mineralwässer pp. (§ 1.) hergestellt, aufbewahrt, versandt, feilgehalten oder sonst in den Handel gebracht werden, müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 §§ 1 und 3 entsprechen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle entsprechender Haft geahndet.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Danzig, den 3. Februar 1898.

**Der Regierungs-Präsident.**

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Anlagen, in denen Mineralwässer, Tafelwässer, Brauselimonaden und andere kohlen Säurehaltige Getränke gewerbsmäßig künstlich hergestellt werden, sowie diejenigen Geschäfte, in denen derartige Getränke feilgehalten oder verkauft werden, hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften in der obigen Polizeiverordnung zu revidiren und über das Ergebnis der Revision mir binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten und dabei anzugeben, ob im Amtsbezirk auch Anlagen zur Herstellung der in Rede stehenden Getränke vorhanden sind.

Danzig, den 2. März 1903.

Der Landrat.

3 Gemäß § 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, sowie gemäß Artikel 53 der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des gedachten Gesetzes (Extrabeilage zu Nr. 8 des Amtsblattes pro 1896) hat in allen denjenigen Fällen, in welchen sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke erstreckt, für die Zwecke der kommunalen Besteuerung eine Zerlegung des veranlagten Gewerbesteuerfalles nach Maßgabe des Ertrages durch den veranlagenden Steuer-Ausschuß zu erfolgen.

Der Beschluß des Steuer-Ausschusses über die Zerlegung des Steuerfalles wird den Ortsvorständen zugestellt. Gegen den Beschluß steht den Ortsvorständen binnen einer Ausschußfrist von 4 Wochen die Berufung an die Bezirksregierung und gegen die Berufungs-Entscheidung in gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Da die Gewerbesteuer der sämtlichen Klassen im diesseitigen Kreise zu den Kreisabgaben herangezogen wird, der Beschluß des Steuer-Ausschusses aber dem Kreis-Ausschusse nicht zugeht, so ersuche ich die Ortsvorstände, mir in jedem Falle eine Abschrift des Beschlusses des Steuer-Ausschusses **sofort** einzureichen, sobald derselbe dort eingeht.

Bei Ueberreichung dieser Abschrift ist zugleich anzugeben, ob die Verteilung der Gewerbesteuer nach Maßgabe des Ertrages aus dem **dortigen** Gewerbebetriebe gerechtfertigt ist oder ob der, der dortigen Ortschaft überwiesene Teilbetrag zu gering bemessen und gegen die Verteilung Berufung eingelegt worden ist.

Danzig, den 2. März 1903.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

---

4 Nach den im Kreisblatt Nr. 102 für 1901 abgedruckten Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901, haben diese Personen ein Geschäftsbuch A, sowie ein Geld- und Urkundenbuch B nach vorgeschriebenem Muster zu führen und müssen beide Bücher bevor sie in Gebrauch genommen werden, der Ortspolizeibehörde des Niederlassungsortes zur Abstempelung und Beglaubigung der Seitenzahl vorlegen.

Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe dieser Gewerbetreibenden Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher, sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden, und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.

Die Ortspolizeibehörden sollen den Geschäftsbetrieb der genannten Gewerbetreibenden mindestens zweimal in jedem Jahre revidieren.

**Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Bericht binnen 14 Tagen, welche Personen im Amtsbezirk die bezeichneten Gewerbe betreiben und ob, bzw. wann dieselben ihre Bücher**



zur Abstempelung und Beglaubigung vorgelegt haben, sowie wann ihr Geschäftsbetrieb revidirt worden und ob dabei etwas zu erinnern gefunden ist.

Danzig, den 2. März 1903.

Der Landrat.

5 Nach der neu ergangenen Bestimmung sind sowohl die Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer als auch der einzelnen Handwerker wegen ihrer Heranziehung zu den Handwerkskammer-Beiträgen durch die Gemeinden von dem Herrn Regierungs-Präsident als Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer zu entscheiden. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei dem Herrn Ober-Präsidenten angefochten werden, welcher dann endgültig entscheidet. Da das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben auf die Beiträge zur Handwerkskammer keine Anwendung findet, so empfiehlt es sich, daß die Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Umlegung der Handwerkskammer-Beiträge eine Zahlungsfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf mit der Einziehung der Beiträge auf dem für die Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege vorzugehen.

Danzig, den 4. März 1903.

Der Landrat.

6 Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Liquidationen der Schiedsmänner für die Wahrnehmung von Terminen zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Pferde aus dem Statsjahr 1902/1903 nunmehr baldigst in 2 Exemplaren, mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen, mir einzureichen.

Desgleichen sind auch die Liquidationen über die aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung als roßverdächtig getöteten bei der Obduktion aber nicht als roßkrank befundenen Pferden, gleichfalls vorschriftsmäßig bescheinigt, in 2 Exemplaren mir bald vorzulegen.

Sollten die Schiedsmänner oder die Pferdebesitzer ihre Liquidation den Herren Amtsvorstehern noch nicht übergeben haben, so sind dieselben aufzufordern, solches jezt schleunigst zu tun oder den Verzicht auf die Vergütung ausdrücklich zu erklären.

Anträge, welche erst nach Schluß des Statsjahres hier eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Danzig, den 2. März 1903.

Der Landrat.

7 Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir ein Verzeichnis der in ihren Bezirken wohnenden Kraftwagenbesitzer und der denselben für ihre Kraftwagen zugewiesenen Erkennungsnummern binnen 8 Tagen einzureichen.

**Fehlanzeige ist nicht erforderlich.**

Danzig, den 5. März 1903.

Der Landrat.

8 Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat den Gutsbesitzer John Gronau zu Al. Kelpin zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Kelpin auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren ernannt.

Danzig, den 3. März 1903.

Der Landrat.

9 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 26. Mai 1888 (Kreisblatt pro 1888 Nr. 22 Ziffer 7) fordere ich die Ortsvorstände des Kreises hiermit auf, mir die Nachweisungen über die in ihren Ortschaften vorgekommenen Zu- oder Abgänge der taubstummen Kinder über 3 Jahre nach dem in der gedachten Kreisblattverfügung mitgetheilten Schema, **spätestens bis zum 20. März d. Js.** einzureichen.

**Die Erstattung von Vakatanzeigen ist nicht erforderlich.**

Danzig, den 2. März 1903.

Der Landrat.

---

10  
Kiel, Dezember 1902.

### Bekanntmachung.

Wilhelmshaven, Dezember 1902.

Im Herbst **1903** wird eine größere Anzahl tropendienstfähiger **Dreijährig-Freiwilliger** für die **Besatzung von Kiautschou** zur Einstellung gelangen.

Ausreise: Frühjahr **1904**. — Heimreise: Frühjahr **1906**.

Bauhandwerker (Mauerer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider usw.) werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die dienstpflchtigen Mannschaften erhalten in Kiautschou neben der Löhnung und Verpflegung eine Theuerungszulage von 0,50 Mk. täglich, die Kapitulanten eine Ortszulage von 1,50 Mk. täglich.

**Militärdienstpflichtige** Bewerber, von kräftigem und mindestens 1,67 m großem Körperbau, welche vor dem 1. Oktober **1884** geboren sind, haben ihr Einstellungs-gesuch mit einem auf **dreijährigen** Dienst lautenden Meldeschein entweder:

dem Kommando der Stammkompagnien des **III. Seebataillons in Wilhelmshaven**: zum Dienst Eintritt für das **III. Seebataillon** und die **Marinefeld-batterie**,

oder

der **III. Matrosenartillerie-Abteilung in Lehe**: zum Dienst Eintritt für die **Matrosenartillerie Kiautschou (Küstenartillerie)**

möglichst bis **Ende Februar 1903**, spätestens zum **1. August 1903** einzusenden.

**Kaiserliche Inspektion  
der Marineinfanterie.**

**Kaiserliche Inspektion  
der Marineartillerie.**

---

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Bekanntmachung in der Ortschaft zu veröffentlichen.

Danzig, den 3. März 1903.

Der Landrat.

---

11 Der Hofbesitzer Johann Hartung junior in Nobel ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nobel gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 4. März 1903

Der Landrat.



12 Der frühere Landwirt Gustav Kegin in Ohra ist als Vollziehungsbeamter der Gemeinde Ohra angestellt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 28. Februar 1903.

Der Landrat.

---

13 Der Arbeiter August Schenk in Matern ist als Nachtwächter für den Gutsbezirk Matern angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 4. März 1903.

Der Landrat.

---

14 Am 9., 10., 11., 12., 13., 14. März cr. wird in dem Gelände zwischen den Schießständen Weichselmünde und der Heubuder Forst mit Schußrichtung gegen die See von dem Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128 ein gefechtsmäßiges Scharfschießen abgehalten werden, und zwar von 7 Uhr morgens bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Die Absperrung auf See erfolgt durch einen mit einem Seelotsen und einem Offizier besetzten Dampfer, deren Weisungen Folge zu leisten sind.

Danzig, den 5. März 1903.

Der Landrat.

---

15 Nach tierärztlicher Feststellung ist unter dem Schweinebestande des An siedlungs-gutes Kobilla, Kreises Berent, die **Schweinepeuche ausgebrochen**, dagegen unter dem Schweinebestande des An siedlungs-gutes Gr. Neuhof, ebenfalls Kreises Berent, die **Schweinepeuche erloschen**.

Danzig, den 3. März 1903.

Der Landrat.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Bekanntmachung.

16 Auf den Kreischauuffeen sollen Pflasterarbeiten ausgeführt werden und zwar auf:

1. Danzig-Grehin Stat: 9,1 — 9,9 = 1600 □Mtr. Kopfsteinpflaster,

2. Steegen-Fischerbabe Stat: 4,1+<sup>35</sup>—4,6+<sup>50</sup>=2884 □Mtr. Kopfsteinpflaster,

hierzu sollen geliefert werden und zwar

zu 1. 20 Kbm. Kopfsteine, 35 Kbm. Grand und 85 Kbm. Sand,

zu 2. 60 Kbm. Grand und 80 Kbm. Sand.

Für die öffentliche Ausbietung ist ein Termin anberaumt auf:

**Sonnabend, den 14. März d. Js., vormittags 11 Uhr,**

im Geschäftszimmer des Unterzeichneten, Sandgrube Nr. 24 (vorderer Seitenflügel.)

Die vorschriftsmäßig verschlossenen und mit der Aufschrift **Pflasterungen auf den Kreischauuffeen** versehenen Angebote sind daselbst bis zur Terminsstunde abzugeben.

Ebenda können auch die Bedingungen an den Werktagen von 9—1 Uhr eingesehen werden.

Danzig, den 5. März 1903.

Der Kreisbaumeister.

### Bekanntmachung.

17 Auf den Kreischauſſeen ſollen Pflaſterarbeiten ausgeführt werden und zwar auf:

1. Leegſtrieb-Ramkau Stat: 8,1—8,5=1400 □Mtr. Kopfſteinpflaſter,  
Stat: 11,5—11,8=1050 □Mtr. Kopfſteinpflaſter,

2. Brauſt-Straschin Stat: 2,1—2,2=350 □Mtr. Kopfſteinpflaſter,  
hierzu ſollen geliefert werden und zwar:

zu 1. 35 Rbm. Kopfſteine, 35 Rbm. Grand und 80 Rbm. Sand,  
25 Rbm. Kopfſteine, 25 Rbm. Grand und 70 Rbm. Sand,  
zu 2. 10 Rbm. Kopfſteine, 7 Rbm. Grand und 15 Rbm. Sand.

Für die öffentliche Ausbietung iſt ein Termin anberaumt auf:

**Sonnabend, den 14. März d. Js., vormittags 10 Uhr.**

im Geſchäftszimmer des Unterzeichneten, Sandgrube 24 (vorderer Seitenflügel).

Die vorſchriftsmäßig verſchloſſenen und mit der Aufſchrift **Pflaſterungen auf den Kreiſchauſſeen** verſehenen Angebote ſind daſelbſt bis zur Terminſtunde abzugeben. Ebenda können auch die Bedingungen an den Werktagen von 9—1 Uhr eingesehen werden. Danzig, den 5. März 1903.

**Der Kreisbaumeiſter.**

---

## Nichtamtlicher Teil.

### Auktion in Einlage bei Schiewenhorſt.

18 Montag, den 16. März 1903, vormittags 10 Uhr, werde ich inſolge freiwilligen Auftrags des Hofbeſizers Herrn **Hermann van Barga**n wegen Verkaufs des Grundstücks an den Meißtbietenden verkaufen:

4 ſtarke Arbeitsperde, 3 hochtragende Kühe, 1 Kuhhockling, 1 Phaeton, 1 Jagdwagen, 1 Kaſtenwagen, 1 Arbeitswagen, 1 Kaſtenſchlitten, 1 Geſp. Arbeitsgeſchirre, 1 Dezimalwage, div. Pflüge, Eggen, 1 Landhaken, 1 faſt neue Dreſchmaſchine mit Strohhüttler, 1 Häckſelmaſchine, 1 Roßwerk, 1 Getreidereinigungsmaſchine, 1 Rübensneider, 1 Mangel, 1 faſt neue Hobelbank, 1 Schleifſtein, einige Möbel, Tiſche, Stühle, Bänke, Bettgeſtelle, 1 Waſchtisch, 1 faſt neuen Kleiderschrank, 1 Spiegel, 2 Hängelampen.

Ferner: mehrere Schock Haferſtroh, 3 Haufen Roggenſtroh und 1 Quantum Häckſel.

Fremde Tiere können zum Mitverkauf beigeſtellt werden.

Den mir als ſicher bekannten Käufern gewähre ich einen zweimonatlichen Kredit. Unbekannte zahlen ſogleich. Beſichtigung am Auktionstage von 8 Uhr.

Fernſprecher 1009. **Arthur Klau, Auktionator, Danzig,**  
Frauengaffe 18.